



++ Eingeschränkter Regelbetrieb (Phase „GELB II“) ab 22.02.2021 ++

TGS „Am Inselsberg“ Bad Tabarz – Primarbereich Klassen 1 - 4

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

alle allgemein bildenden Schulen wechseln in den Klassenstufen 1 bis 4 **ab dem 22. Februar 2021 von der Schließung** der Einrichtungen (Phase „Rot“) **in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz** (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 36 bis 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Der Unterricht in der Primarstufe findet in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum statt. Die Schulleitung gewährleistet von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von *mindestens sechs Stunden unter Anrechnung von mindestens vier Unterrichtsstunden*; Die TGS „Am Inselsberg“ bietet täglich, inklusive Unterricht und Betreuung, eine Betreuungszeit von **insgesamt neun Stunden** an, in der Zeit **von 07:00 – 16:00 Uhr**.

Eine Mischung im Früh- und Nachmittagsbereich ist nicht auszuschließen.

Betreten der Schule

Ich möchte darauf hinweisen, dass in Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO festgelegt wurde, dass folgende Personen die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen dürfen:

1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
2. Kinder mit Muskelschmerzen;
3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius;
5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - einer Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere, wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, gemäß der Beurteilung eines Sorgeberechtigten. Diese Regelungen gehen auf neueste wissenschaftlich begründete S3-Leitlinien zum Infektionsschutz an Schulen zurück.

Nach § 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen **einrichtungsfremde Personen** Schulen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur in außerordentlich notwendigen Angelegenheiten, zur Wahrnehmung der Personensorge, betreten.

Es ist sich dann **im Sekretariat** anzumelden und in das Besucher-Buch **einzutragen**.

Befreiung von der Präsenzpflcht

1. *Schüler, die Risikomerkmale* für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung, unter Angabe des Grundes, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit.
2. Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn *ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied* Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Auch hier ist ein formloser Antrag unter Angabe des Grundes bei der Schulleitung zu stellen.
3. Schüler können über die in § 36 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO geregelten Befreiungsmöglichkeiten hinaus auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, **wenn die Schüler oder Sorgeberechtigten nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen absichern können**.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Anlass des formlos gestellten und **unterschiedenen** Antrages, unter Angabe des entsprechenden Grundes. (SchoolFox und E-Mail sind nicht ausreichend!) Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Die befristete Befreiung von der Präsenzpflcht entbindet nicht von der Präsenzverpflichtung bei Leistungsnachweisen. (Hierzu werden mit dem Klassen- und Fachlehrer gesonderte räumliche und zeitliche Vereinbarungen getroffen.)

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) / qualifizierte Gesichtsmaske

Schülerinnen und Schüler **ab Vollendung des 6. bis zu Vollendung des 15. Lebensjahres** müssen **im Schulgebäude** in allen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird, **eine MNB tragen** bzw. Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres eine qualifizierte Gesichtsmaske.

Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 3 bis 5 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO aus und ist während des Unterrichts und den Hofpausen nicht zwingend erforderlich.

Bei der Esseneinnahme entfällt die Verpflichtung eine MNB zu tragen, da die Klassen 1 -4 zeitlich versetzt und im Klassenverband das Mittagessen einnehmen.

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte,
diese Allgemeinverfügung gilt vom **22. Februar bis zum 15. März 2021**.

Hinweis: Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens kann es auch wieder zu einer kurzfristigen Schließung kommen, was durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und unserem Schulträger, dem Landratsamt Gotha, festgelegt werden kann.

Birgit Ritschel
Schulleiterin